

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
09.07.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 09.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

I.

7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung; Hygieneempfehlungen für Ferienlager

Seit Inkrafttreten der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung am 02.07.2020 dürfen Ferienlager unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder durchgeführt werden. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat die als **Anlage** beigefügten Empfehlungen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die Durchführung von Ferienlagern im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. § 12 Abs. 1 und 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV (Stand: 08. Juli 2020) herausgegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

II.

Nach der Soforthilfe: Branchenoffenes Zuschussprogramm für die Wirtschaft Unternehmen in Sachsen-Anhalt können ab 10. Juli Corona-Überbrückungshilfen beantragen

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für kleine und mittelständische Unternehmen abzufedern, hat die Bundesregierung ein branchenübergreifendes Hilfsprogramm mit



einem Volumen von 25 Milliarden Euro aufgelegt. Ab dem 10. Juli 2020 können Unternehmen in Sachsen-Anhalt Zuschüsse zu betrieblichen Fixkosten bis zu einer Höhe von 150.000 Euro über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) digital beantragen. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund hatte Wirtschaftsminister Prof. Dr. Armin Willingmann am 26. Juni 2020 unterschrieben. Am 08.07.2020 hat der Bund nun die letzten Hürden für die Durchführung des Programms beseitigt und den Startschuss gegeben.

„Nach wie vor leiden in Sachsen-Anhalt zahlreiche Branchen wie Einzelhandel, Kultur- und Kreativwirtschaft, Tourismuswirtschaft oder Teile des Verarbeitenden Gewerbes unter erheblichen Umsatzeinbußen durch die Corona-Pandemie und ihre Folgen. Viele Unternehmen aus der Veranstaltungswirtschaft konnten ihren Geschäftsbetrieb noch gar nicht wiederaufnehmen. Umso wichtiger ist es, dass betroffene Unternehmen ab Freitag nach den Soforthilfen, die seit April ausgezahlt wurden, nun Überbrückungshilfen beantragen können“, erklärte Willingmann am Mittwoch. „Bei den Überbrückungs-Zuschüssen geht es nicht allein um den Erhalt von Unternehmen, es geht auch um die Rettung zahlloser Arbeitsplätze. Die Zuschüsse sind daher Investitionen in den Erhalt unserer Wirtschaftsstruktur!“

Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020). Den Unternehmen werden nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den fixen Betriebskosten gewährt. Voraussetzung ist, dass sie im April und Mai 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (*April/Mai 2019*) nachweisen können. Je nach Umsatzeinbruch werden zwischen 40 Prozent und 80 Prozent der betrieblichen Fixkosten erstattet.

Antragsberechtigte

Neben kleinen und mittelständischen Unternehmen sind auch Soloselbstständige (im Haupterwerb) sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten) antragsberechtigt. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen, mit Ausnahme von Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen.

Fristen

Die Antragsfrist endet am 31. August 2020. Anträge können ausschließlich über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer digital bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) gestellt werden.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten, beispielsweise Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig. Förderfähig sind ferner Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, Grundsteuern, Versicherungen sowie Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.

Weitere Informationen zum Programm „Corona-Überbrückungshilfe“ und zur Antragstellung gibt es unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

(Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Pressemitteilung Nr.: 059/2020, Magdeburg, den 8. Juli 2020)

Parallel hierzu plant das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt Änderungen in den landesspezifischen Regelungen zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Zielstellung soll die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren sein. Damit sollen Anreize für neue Investitionen geschaffen und die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie abgemildert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage